

Der Schweizer Katholizismus im Umbruch

Der neue Bischof von Chur, Vitus Huonder, wird kritisiert, weil er bezüglich Predigerlaubnis das Kirchenrecht durchsetzen will; eine Kirchgemeinde ruft in ihrem Streit mit dem Bistum das weltliche Gericht an; eine Kirchgemeinde ohne Pfarrer überlegt sich, als Sonntagsaushilfe einen laisierten Priester zu suchen; in einer Erklärung ermutigen engagierte Katholikinnen und Katholiken „die Kirchgemeinden dazu, ihre Verantwortung dem Evangelium gegenüber, ihre Mündigkeit und ihr Recht wahrzunehmen, Frauen und Männer in pastorale Leitungsfunktionen zu wählen, die der Gemeinde persönlich, fachlich, spirituell und sozial kompetent zu dienen vermögen“. Solche Vorgänge können zur besorgten Frage führen, ob der Schweizer Katholizismus noch vorbehaltlos als römisch-katholisch gelten kann, ob in der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz nicht doch schismatisierende Abweichungen festzustellen sind.

Wer die Situation als Ganze in den Blick nimmt, wird kritische Momente nicht übersehen können, aber unaufgeregt einen Umbruch feststellen, der nicht ohne Gefahren, dessen Ausgang aber offen ist. Differenziert beschreiben lässt sich die Situation des Schweizer Katholizismus und der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz, wenn die rechtlichen Ebenen unterschieden und einzeln und in ihren Wechselseitigkeiten wahrgenommen werden: die kirchenverfassungsrechtliche, die öffentlich-rechtliche und die vereinsrechtliche.

Kirchenrechtlich gesehen ist die römisch-katholische Kirche der Schweiz aufgrund ihrer eigenen Verfassung, wie überall auf der Welt, eine hierarchisch strukturierte Glaubensgemeinschaft, bestehend aus Bistümern mit ihren Pfarreien. Im Unterschied zu anderen Ländern bilden die schweizerischen Bistümer keine Kirchenprovinz, sondern sind unmittelbar dem Papst unterstellt. Auf nationaler Ebene sind aber auch in der Schweiz alle Bischöfe (sowie die Äbte von Einsiedeln und St-Maurice) zu einer Bischofskonferenz zusammengeschlossen; auf sprachregionaler Ebene bilden die entsprechenden Bistumsleitungen die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz und die Conférence des Ordinaires de la Suisse Romande.

Zweitens besitzt die katholische Kirche in den demokratisch organisierten Gebietskörperschaften der Kirchgemeinden und ihrer kantonalen Zusammenschlüsse bzw. Kantonalkirchen auch eine öffentlich-rechtliche Form. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Kirche setzt ihre demokratische Organisation voraus und hat das Kirchensteuerrecht zur Folge. Die staatliche Anerkennung bringt für die römisch-katholische Kirche eine Doppelstruktur mit sich und damit eine Kompetenz-

aufteilung: Die pastorale Kompetenz liegt beim Bistum und den Pfarreien, die administrativ-finanzielle Kompetenz bei den Gebietskörperschaften. Dieser Dualismus von kirchenrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Struktur mit je unterschiedlichen Kompetenzen ist eine schweizerische Besonderheit, die immer wieder zu Spannungen führt und die von rechtskatholischer Seite auch grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Drittens hat der Katholizismus mit seinen Vereinigungen eine vereinsrechtliche Seite. Hierbei kann es sich um Lebensgemeinschaften (Ordensinstitute, Klostergemeinschaften) oder Zweckgemeinschaften (katholische Vereine oder Verbände) handeln. Während Ordensinstitute in der ganzen Schweiz grundlegende Gemeinsamkeiten aufweisen, sind die Vereine und Verbände stark durch die jeweilige Sprach- und das heißt auch Kulturregion geprägt.

Vom Verbands- zum Rätekatholizismus

Um sich in der modernen Eidgenossenschaft behaupten und ihre Interessen vertreten zu können, gründeten die konservativen Katholiken im 19. Jahrhundert eigene Vereine, Presseorgane, Schulen, Sozialeinrichtungen und Parteien. So entstand die Sozialform des „Schweizer Katholizismus“, ein „sozialer“, „kultureller“ und „religiöser“ Katholizismus der Vereine und Verbände und ein „politischer“ der Parteien. Seine konfessionell-kulturelle Blütezeit erlebte dieser Katholizismus zwischen 1920 und 1950. Die weltanschaulich geschlossene und durchorganisierte katholische Teilgesellschaft ermöglichte den Abbau von Benachteiligungen in Politik, Wirtschaft und Kultur.

Dieser Katholizismus institutionalisierte sich im 20. Jahrhundert im Schweizerischen Katholischen Volksverein (SKVV), der mit den Katholikentagen regelmäßig groß an die Öffentlichkeit trat. Nach dem zehnten Katholikentag 1954 verzögerte sich die Vorbereitung des elften infolge von Programmdiskussionen und dann wegen der Konzilsankündigung. Der elfte Katholikentag, der die Impulse des Konzils hätte aufnehmen sollen, wurde nicht durchgeführt. Statt dessen beriefen die Bischöfe koordinierte Diözesansynoden, die sogenannte Synode 72 ein. Zudem führten die Bischöfe die vom Konzil vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Organe der Mitsprache ein: auf Bistumsebene die Priester- und Seelsorgeräte, auf Pfarreiebene die Pfarreiräte – nicht aber die Katholiken- bzw. Diözesanräte.

Die gute Erfahrung der Synoden führte mit Zustimmung der Bischöfe zum Beschuß, einen Gesamtschweizerischen Pastoralrat einzurichten; dieser sollte der Bischofskonferenz gleichsam wie ein interdiözesaner Seelsorgerat zur Seite stehen. Die Kongregation für den Klerus stimmte dieser Einrichtung dann aber nicht zu. In der Folge berief die Bischofskonferenz zweimal ein Interdiözesanes Pastoralforum ein. Geblieben ist die jährliche Tagung von Delegierten der diözesanen und kanto-

nationalen Seelsorgeräte, die seit 1985 von der Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz unter dem Titel „Interdiözesane Koordination“ einberufen wird und die bisher dem Informationsaustausch sowie der Behandlung pastoraler Themen gewidmet war. Dieser Zusammenkunft fehlt aber die Kompetenz einer strukturellen Laienvertretung in der Kirche Schweiz.

Die Integration des katholischen Bevölkerungssteils in die schweizerische Gesellschaft führte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu seiner gesellschaftlichen Öffnung; in der Folge wurde die weltanschauliche Binnenorientierung weitgehend aufgegeben, und die Bindungskraft der überkommenen katholischen Institutionen wurde immer schwächer. So verlor auch der Verbandskatholizismus an Bedeutung; daß die Reihe der Katholikentage nicht fortgesetzt werden konnte, war nur ein Vorzeichen.

Verselbständigung und Modernisierung

Der volkskirchlich geprägte Vereins- und Verbandskatholizismus verlor also nicht wegen der Einrichtung der neuen kirchenverfassungsrechtlichen Beratungsgremien an Bedeutung, sondern im Gefolge einer allgemeinen Entwicklung, wenn auch damit zeitgleich. Denn in der Zeit der Modernisierung der 50er Jahre gaben zahlreiche Vereine ihr prägnant katholisches Profil auf oder lösten sich sogar auf. Anderseits verselbständigten sich Initiativen, die von Verbänden getragen worden waren. So entwickelte sich zum Beispiel der Schweizerische Verband Katholischer Turnerrinnen (SVKT) zum Frauensportverband weiter. Aus einer katholischen Milieuorganisation wurde so ein Verein, dessen Zweck die sportliche Förderung seiner Mitglieder ist, der aber zu Werten steht, die ihn mit seiner katholischen Herkunft verbinden.

Analog verlief die Entwicklung des 1932 von der Fachgruppe Kinder- und Jugendfürsorge des Caritasverbandes gegründeten Schweizerischen Katholischen Anstaltenverbandes (SKAV). 2001 schloß er sich mit dem Heimverband Schweiz unter dem Namen „Curaviva. Verband Heime und Institutionen Schweiz“ zu einem gemeinnützigen Verein zusammen. Auch wenn dieser Verband politisch und konfessionell neutral ist, sind in seinem Leitbild Grundsätze der katholischen Soziallehre erkennbar: Respekt und Ehrfurcht vor der Schöpfung, Wertschätzung und Achtung der Persönlichkeit.

Der Schweizerische Caritasverband selber hat sich von einer katholischen Milieuorganisation zu einem sozialen Hilfswerk der römisch-katholischen Kirche, von der kleinen, wenig bedeutenden sozial-karitativen Sektion des Pius-Vereins, des Vorläufers des SKVV, zu einem der größten Hilfswerke in der Schweiz entwickelt. Das große Wachstum der Auslandshilfe bei ungenügender Organisation hatte 1971 zu einer großen Krise geführt. Gleichzeitig mit der daraufhin eingeleiteten Organi-

sationsentwicklung beriet die Synode 72 „Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz“. In enger Zusammenarbeit mit der Caritas Schweiz, wie sich der Verband seit 1972 nennt, entstand eine umfassende Bestandsaufnahme mit Empfehlungen. In einem 1975 gesamtschweizerisch verabschiedeten Beschuß wurde die Caritas Schweiz als „Kirchliche Zentralstelle für soziale Tätigkeit“ bezeichnet.

Ebenfalls auf Initiativen des Schweizerischen Katholischen Volksvereins geht die katholische Film-, Radio- und Fernseharbeit in der deutschen Schweiz zurück. Auch diese Arbeit entließ der Volksverein aus seiner Trägerschaft bzw. übertrug sie dem Katholischen Mediendienst.

So wird manches, was an Sachbearbeitung einmal im Rahmen des Vereins- und Verbandskatholizismus geleistet wurde, heute – auch mit Bedacht – von Arbeitsstellen und bischöflichen Kommissionen wahrgenommen; noch 2006 beschloß die Bischofskonferenz, Koordinationsaufgaben in bildungspolitischen Fragen in Zukunft nicht mehr von der Arbeitsstelle für Bildung der Schweizer Katholiken (ABSK), sondern von ihrem Generalsekretariat wahrnehmen zu lassen.

Im Bereich nicht nur der Bildung, sondern auch der Kultur erfolgten Modernisierungen und Verselbständigung, wobei im Schweizer Katholizismus Kultur weiterhin vor allem als Kunst im Dienst der Kirche gepflegt wurde. In der Konzilszeit vollzog auch die St. Lukasgesellschaft eine ökumenische Öffnung; sie setzte sich vor allem für den Dialog zwischen den Kirchen und der zeitgenössischen Kunst ein. 1995 übernahm erstmals ein reformiertes Mitglied das Präsidium.

Nachdem es nicht gelungen war, die Dachverbände einerseits der Frauen- und anderseits der Männervereine zusammenzuführen und der Dachverband der Männervereine, der Schweizerische Katholische Volksverein (SKVV) immer bedeutungsloser wurde, verzichtete er 1991 folgerichtig auf seine ursprüngliche Zielsetzung als Dachverband und wandelte sich zu einem Förderverein für Initiativen katholischer Laien. Dem SKVV als Förderverein schloß sich dann auch der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF) an, der Dachverband der katholischen Frauenvereine und -verbände mit gut 200 000 Mitgliedern.

Von der Katholikenpartei zu einer modernen Wertepartei

Auch die Partei der katholisch-politischen Bewegung, die Schweizerische Konservative Volkspartei (SKVP) modernisierte sich. Mit dem Bekenntnis des Reformparteitags 1970 zur politischen Mitte, die als „dynamische Mitte“ verstanden werden wollte, wurde die konfessionell geprägte Elitepartei zur weltanschaulich offenen Mitgliederpartei; ein Jahr nach dem Reformparteitag konstituierte sie sich als Christlichdemokratische Volkspartei (CVP). Mit dem Parteiprogramm von 2004 positioniert sie sich als „liberal-soziale überkonfessionelle christliche Wertepartei“. Damit ist sie ausdrücklich nicht mehr der politische Arm des Schweizer Katholizis-

mus. Mit dem institutionellen Abstand zur römisch-katholischen Kirche macht sie deutlich, daß sie als Mitgliederpartei nicht dem kirchlichen Amt verpflichtet ist, sondern ihrem Programm, ihren Mitgliedern und ihren Wählern.

Gegen diese Entwicklung gründete 1994 eine Minderheit die Christlich-konservative Volkspartei (CKP), heute: Katholische Volkspartei (KVP). Diese kleine politische Organisation bezeichnet sich – wie andere konservative kirchliche Organisationen – gern als „lehramtstreu“; damit bekundet sie ihre Absicht, die kirchlichen ethischen Vorgaben unvermittelt in politisches Handeln umsetzen zu wollen. Politisch interessierte und aktive Katholiken und Katholikinnen gab und gibt es aber auch außerhalb der großen CVP und außerhalb der kleinen KVP. Am Wort der Kirchen zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz, das von der Bischofskonferenz und damit von lehramtlicher Seite mitverantwortet wurde, hatte allerdings nicht die CVP, sondern die KVP manches auszusetzen.

Mit der Partei der katholisch-politischen Bewegung geriet auch ihre Presse, die sich immer auch als katholische Presse verstand, unter einen Modernisierungsdruck. Das Erscheinen der ersten Boulevardzeitung 1959 forderte die Verleger der Meinungspresse heraus. 1962 trafen sich einige Verleger und Redakteure katholischer Zeitungen, erörterten die Situation der katholischen Presse und beschlossen die Gründung eines katholischen Zeitungsverlegervereins. 1963 gründeten die Vertreter von 38 Zeitungen die Vereinigung der Verleger Katholischer Zeitungen. Doch konnte diese späte Kooperation der katholischen Presse das Pressesterben bzw. die Pressekonzentration nicht mehr aufhalten. Im Jahr 2000 löste sich die Verlegervereinigung auf.

Eine analoge Entwicklung durchlief der gewerkschaftliche Flügel der katholisch-politischen Bewegung. Aus einer Statutenrevision ging 1957 aus dem Christlich-sozialen Arbeiterbund (CAB) die Christliche Sozialbewegung der Schweiz (CSB) hervor; ihr gehörten der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG), die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der religiös-sozialen Standesvereine (SASS), die Vereinigung christlichsozialer Selbsthilfeinstitutionen und die Christlichsoziale Parteigruppe der Schweiz (CSP) an. Der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) gewann an Bedeutung, weil sich ihm Verbände von außerhalb der christlichen Gewerkschaftsbewegung angeschlossen hatten, so daß er zur zweitstärksten Kraft der schweizerischen Arbeiterbewegung wurde. 2003 ging der CNG zusammen mit der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA) in der neuen Dachorganisation „Travail Suisse“ auf.

Neue Initiativen und Bewegungen

Gleichzeitig entstanden neue Bewegungen, Gruppen und Gemeinschaften mit religiösen oder sozialen Zielsetzungen, die sich dem gesellschaftlichen und kirchlichen Umbruch verdanken und die deshalb im Vergleich zur Selbstorganisation des Katholizismus in der modernen Eidgenossenschaft, dem alten Vereins- und Verbandskatholizismus also, ein neues Moment darstellen. Diese „Neuen Gruppierungen im Schweizer Katholizismus“ bilden eine fast unübersichtliche Vielfalt von neuen Bewegungen, Gruppen und Gemeinschaften mit Gegensätzen, die gelegentlich auch zu Konflikten führen. Obwohl untereinander sehr verschieden, bilden die geistlichen Gemeinschaften, deren Hauptziel ein intensiveres religiöses Leben und eine konzentriertere Erfahrung von kirchlicher Gemeinschaft ist, eine eigene und neue Art der Selbstorganisation. Manche Mitglieder solcher Gruppen leben in ihren eigenen Reihen ein frohes Christentum und pflegen Formen der Frömmigkeit, die sie persönlich ansprechen. Aber die Probleme, mit denen die Kirche sich in dieser Umbruchssituation konfrontiert sieht, scheinen ihnen nicht sehr bewußt zu sein.

Um sich mit diesen Problemen auf breiter Basis auseinanderzusetzen zu können, hatte der Pastoraltheologe Leo Karrer 1987 die Idee einer „Tagsatzung des Schweizer Katholizismus“ vorgetragen. Sie wurde dann zwischen der Bischofskonferenz und ihrer Pastoralplanungskommission über Jahre hin und her erwogen. Heute erinnert bloß noch die als freie Initiative entstandene und als Verein konstituierte „Tagsatzung im Bistum Basel“ mit ihren Zusammenkünften daran.

Das unverbundene Nebeneinander von alten und neuen Organisationen und die Einladung zum Europäischen Forum der Nationalen Laienkomitees hatten dazu geführt, daß in der deutschen Schweiz die Bischofskonferenz die Initiative ergreifen mußte, um die Laienverbände, -organisationen und -bewegungen wieder miteinander ins Gespräch zu bringen. Diese Initiative führte 1996 zu einer ersten Zusammenkunft und in der Folge zu regelmäßigen Treffen unter dem Namen Deutschschweizer Forum Katholischer Organisationen (DFKO). Dieses Forum bestellt die Vertretung der deutschen Schweiz im nationalen und internationalen Laienforum: im Schweizerischen Koordinationskomitee Katholischer Laien (SKKL) und im Europäischen Forum der Nationalen Laienkomitees. In der französischen Schweiz ist die Communauté Romande de l’Apostolat des Laïcs (CRAL) die dem DFKO entsprechende Organisation; weil die CRAL die aus Steuermitteln und Kollekten stammenden Subsidien für die Mitgliederorganisationen verwaltet, haben ihre Mitglieder an ihrem Bestand ein unmittelbares Interesse.

Das Nebeneinander von demokratischen und hierarchischen Strukturen

Während für die evangelisch-reformierte Kirche in der Schweiz die Kirchgemeinden und die kantonalen Landeskirchen die Kirche selbst ist, soweit sie rechtlich in Erscheinung tritt, ist die römisch-katholische Kirche vom Dualismus kirchlichen und staatlichen Rechts geprägt. Nach kirchlichem Recht besteht die Kirche aus den Bistümern mit ihren Pfarreien, während nach öffentlichem Recht die Gebietskörperschaften staatlich anerkannt sind. Dabei sind die konkreten Verhältnisse in den einzelnen Kantonen unterschiedlich, weil die Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Kompetenz der Kantone liegt. In den meisten Kantonen bilden die katholischen Einwohner auf kommunaler Ebene Kirchgemeinden; auf kantonaler Ebene sind die Katholiken und Katholikinnen unterschiedlich organisiert, teils als eigenständige Körperschaften, teils in Form von Kirchgemeindeverbänden, teils überhaupt nicht. Entstanden sind die Kirchgemeinden, als die Einheit von politischer und kirchlicher Gemeinde auseinanderbrach. Allerdings gab es schon im Mittelalter Kirchgenossenschaften, denen Verpflichtungen gegenüber den Pfarreien auferlegt waren. Im Spätmittelalter nahmen die Gemeinden diese Aufgaben wahr. Von katholischen Gemeinden selbstständig mitgetragen wurden so kirchliche Bauaufgaben, Formen des religiösen Lebens und kirchlichen Brauchtums. Nach der Ausdifferenzierung der Einheitsgemeinden bildeten die Einwohner der gleichen Konfession Selbstverwaltungskörper, Spezialgemeinden wie die Schulgemeinden¹; oder sie wurden zu eigenständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Privatrechtlich organisiert sind die Kirchen aufgrund der Trennung von Kirche und Staat lediglich in Neuenburg und Genf.

Nach der Reformation entwickelten sich in den reformierten Kantonen die Landeskirchen auf kantonaler Ebene aus den Staatskirchen, dem Kirchenregiment der politischen Obrigkeit. In den paritätischen Kantonen (Aargau, Graubünden, St. Gallen und Thurgau) entstanden die katholischen Landeskirchen aus den Konfessionsparteien heraus. So konnten beide konfessionellen Seiten ihre Beziehungen zum Staat und zur jeweils anderen Kirche auf der Grundlage territorial deckungsgleicher Organisationen gestalten. In den katholischen Kantonen organisierten sich die Katholiken erst im 20. Jahrhundert auf der kantonalen Ebene; im Gefolge seiner öffentlich-rechtlichen Anerkennung ebenfalls im 20. Jahrhundert mußte der katholische Bevölkerungsteil in den reformierten Kantonen auf kommunaler wie auf kantonaler Ebene Körperschaften einrichten.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Kirche setzt ihre demokratische Organisation voraus, weshalb nicht die Bistümer, sondern die Gebietskörperschaften anerkannt sind. Denn weil die Schweiz eine direkte Demokratie ist, wird auch von den Kirchen verlangt, ihre Mitglieder über alles Wichtige direkt entscheiden zu lassen. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung hat das Kirchensteuerrecht zur

Folge, weshalb die Anerkennung für die römisch-katholische Kirche eine Kompetenzauflistung bedeutet: Die pastorale Kompetenz liegt beim Bistum und den Pfarreien, die administrativ-finanzielle Kompetenz bei den Kirchgemeinden und kantonalen Gebietskörperschaften. Diese Kompetenzauflistung ist ein strukturelles Nebeneinander: „Die finanziellen Entscheidungsträger haben kein Mitspracherecht bei den pastoralen Fragen und die pastoralen Entscheidungsträger kein Mitspracherecht bei den finanziellen Fragen.“²

Zwei Entwicklungen haben diesen Dualismus seit 1950 verschärft. Zum einen wurde die römisch-katholische Kirche in fünf ehemals reformierten Kantonen (darunter Zürich) staatlich anerkannt, in drei weiteren Kantonen wurden die Kirchgemeinden aus den Einheitsgemeinden ausgegliedert, und in insgesamt 15 Kantonen wurden erstmals kantonalkirchliche Organisationen geschaffen. Zum andern stieg die Finanzkraft des katholischen Bevölkerungsteils wie der Finanzbedarf kirchlicher Einrichtungen.

Ein Modell mit Schwächen

Bis Anfang der 60er Jahre mußten die kirchlichen Einrichtungen auf sprachregionaler und schweizerischer Ebene von den Trägerschaften (Orden, Verbände usw.) selber finanziert werden; auch der Finanzausgleich innerhalb der Kantone war schwach, und für Aufgaben auf kantonaler Ebene standen kaum Mittel zur Verfügung. Dementsprechend gab es auch verhältnismäßig wenige und finanziell bescheiden ausgestattete Einrichtungen. Eine Wende ermöglichte erst das 1960/61 gegründete Fastenopfer, indem es zunächst die Hälfte und ab 1970 ein Drittel des Sammlungsergebnisses für Pastoralaufgaben im Inland zur Verfügung stellte. 1967 weigerten sich die Vertreter der damals zehn katholischen kantonalkirchlichen Organisationen noch, kirchliche Einrichtungen außerhalb ihres jeweiligen Kantons mitzufinanzieren. Der in der Folge institutionalisierte Erfahrungsaustausch der kantonalkirchlichen Organisationen führte dann aber innerhalb von drei Jahren zur Bereitschaft, schweizerische Aufgaben mitzutragen.

Diese Bereitschaft zur Mitfinanzierung fand Ausdruck in einem Vertrag zwischen der Schweizer Bischofskonferenz und der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ), wie der Zusammenschluß der Kantonalkirchen seit 1971 heißt; dieser Vertrag wurde 1975 und 1983 unter Einbezug des Fastenopfers revidiert. Gestützt auf diesen Vertrag setzten die Vertragspartner 2006 eine „Paritätische Planungs- und Finanzierungskommission“ ein. Neben der Mitfinanzierung überdiözesaner Einrichtungen sind die Kantonalkirchen teilweise durch entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Bistümern zudem und schon länger an der Finanzierung diözesaner Aufgaben beteiligt. Überdies wurden von zahlreichen Kantonalkirchen eigene kirchliche Arbeitsstellen eingerichtet.

Diese komplizierte Finanzierungsart hat mit einer zweiten Schwäche des dualen Systems zu tun. Die Kirchensteuern sind Kirchgemeindesteuern, das heißt die Kirchensteuern der natürlichen Personen gehen an die Kirchgemeinden und werden von diesen verwaltet. Was von der geschichtlichen Entwicklung her verständlich ist, ist angesichts der Bedeutung übergemeindlicher Aufgaben problematisch.

Die erste Schwäche des dualen Systems ist das strukturelle Nebeneinander, weil es zu schwer zu bewältigenden Konflikten kommen kann, wenn es an Einvernehmlichkeit fehlt oder wenn Kompetenzen überschritten werden. Der jüngste weit herum bekannt gewordene Konflikt ist der Fall Röschenz. Dem Pfarradministrator von Röschenz, der seine kirchlichen Vorgesetzten öffentlich beschimpfte, wurde die *Missio canonica* entzogen. Die Mehrheit der Gemeinde unterstützte ihn dann aber gegen das Bistum, beschäftigte ihn als Seelsorger weiter und focht die gegen ihn verfügten Maßnahmen der Kantonalkirche erfolgreich gerichtlich an.

Es gibt aber auch den umgekehrten Fall, daß nämlich ein Pfarrer – oder eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer – mit der Kirchgemeinde bzw. dem Kirchgemeinderat in Streit gerät. Dabei kann der Streit um den Seelsorgestil gehen: So kann ein Pfarrer polarisieren, weil er betont konservativ wirkt; oder ein Gemeindepfarrer kann in seinen Begehren an die Kirchgemeinde maßlos sein; oder der Kirchgemeinderat kann knauserig sein und sich weigern, pastorale Initiativen, die zusätzliche Kosten verursachen, zu unterstützen.

Wie bei allen Konflikten können auch bei diesen Kirchenkonflikten unsachliche Schuldzuweisungen beobachtet werden. So kann eine Konfliktpartei der anderen vorwerfen, kein Verständnis für die Bedürfnisse der Seelsorge zu zeigen; in einem Konflikt mit einem charakterlich schwierigen konservativen Priester kann der Vorwurf lauten, lehramtstreue Priester würden ausgegrenzt.

Ein Aufruf zur Zusammenarbeit

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz umfaßt in erster Linie die kantonal-kirchlichen Organisationen. Wo keine solchen Organisationen bestehen, wird der katholische Bevölkerungsteil in der RKZ von einer Institution vertreten, welche in ihrem Kanton die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. In den Kantonen Neuenburg und Genf, in denen Kirche und Staat getrennt sind, sind es privatrechtliche Zusammenschlüsse; in den Kantonen Tessin und Wallis, in denen keine kantonalkirchliche Organisation besteht, sind es die bischöflichen Ordinariate.

Die RKZ umfaßt so den katholischen Bevölkerungsteil der Schweiz. Daneben gibt es im Unterschied zum deutschen Katholizismus mit seinem Zentralkomitee keine andere repräsentative Vertretung des Schweizer Katholizismus. Deshalb äußern sich ihre Organe zuweilen auch zu pastoralen Fragen. Unter dem Eindruck des spürbarer werdenden Priestermangels hatte die Synode (das Parlament) der

Luzerner Landeskirche so im November 2003 mit 73 zu zwei Stimmen bei neun Enthaltungen eine „Erklärung zu dringenden seelsorglichen Fragen“ verabschiedet. Darin fordert sie eine Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priesteramt, insbesondere die Zulassung von Verheirateten und von Frauen. In rascher Folge schlossen sich die Parlamente mehrerer Landeskirchen dieser Erklärung an. In der Folge haben sich die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz im Rahmen des seit einigen Jahren intensivierten Dialogs über gemeinsame Anliegen beraten und dazu eine kurze Erklärung verfaßt, die ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Suche nach gemeinsamen Lösungen dokumentiert.

Mit der gemeinsamen Erklärung verpflichten sich die SBK und die RKZ, „im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen darauf zu achten, daß die Frauen in den Leitungs-, Fach- und Beratungsgremien angemessen vertreten werden“. Gleichzeitig ruft die Erklärung zur Beachtung dieser Kompetenzen, zur Wahrung des geltenden Rechts und zum Dialog im Fall von Schwierigkeiten auf; hier bezieht sich die Erklärung offensichtlich auf Konflikte auf Gemeindeebene. Weil Konflikte auch aus Unkenntnis der „komplexen und schwierig zu verstehenden“ Strukturen entstehen können, begrüßt die Erklärung alle Bildungsangebote auf diesem Gebiet. Sie schließt mit der Feststellung, daß heute „eine verstärkte Präsenz der Kirche und zusätzliche finanzielle Mittel auf übergemeindlicher, diözesaner, sprachregionaler und gesamtschweizerischer Ebene“ erforderlich sind. „Damit die Kirche auf allen Ebenen angemessen präsent sein kann, rufen die SBK und die RKZ zur Zusammenarbeit und zu großzügiger Solidarität auf.“

Vorläufig nicht erklären will sich die SBK zur Frage, wie sich der vom Bundesgericht unlängst für zulässig erklärte modifizierte Kirchenaustritt – aus der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft austreten können ohne aber aus der Kirche austreten zu müssen – zu dieser Solidarität verhält. Rechtskatholische Kreise indes begrüßten das Urteil als ersten Schritt auf dem Weg zu einer Trennung von Staat und Kirche bzw. zu einer kirchlichen Struktur, in der auch die administrativ-finanzielle Kompetenz nicht den Laien, sondern den Bischöfen zukommt³.

Laien als vollamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger

In der Schweiz führte die theologische Ausbildung bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein zum Priesteramt, und der klassische Vollamtliche in der Kirche war der Pfarrer, unterstützt von Hilfsgeistlichen (Vikar, Kaplan usw.). Auch alle Religionslehrer waren Priester, denn Religionspädagogen gab es nicht. Ein neues Interesse von Laien an Theologie und ein Personalmangel, der sich zunehmend bemerkbar machte, hatte eine weitreichende Öffnung zur Folge. 1954 bot die Katholische Volkshochschule Zürich den ersten „Theologischen Kurs für katho-

lische Laien“ an; 170 Personen besuchten die erste Vorlesungsreihe. Im Auftrag der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn führte der „Grenchner Arbeitskreis zur Erneuerung des Religionsunterrichtes“ 1963 bis 1965 einen Zweijahreskurs für ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten durch. 1964 folgte die Gründung des Katechetischen Instituts Luzern, 2004 in Religionspädagogisches Institut umbenannt.

In den Bistümern Basel und Chur trafen sich 1970 Theologiestudenten mit ihren Bischöfen und äußerten den Wunsch, nicht nur als künftige Priester, sondern auch als Laientheologen hauptamtlich in den kirchlichen Dienst treten zu können. Für einen Einbezug von Laientheologen in den seelsorglichen Dienst der Kirche sprachen sich in der Folge auch verschiedene Gremien und Personalverantwortliche der Bistümer aus. So konnten die Bistümer Basel, Chur und St. Gallen bereits 1972 die ersten „Richtlinien für die Anstellung von Laientheologen“ erlassen. Im gleichen Jahr veröffentlichte Papst Paul VI. das Motuproprio „Ministeria quaedam“, mit dem er die Unterscheidung zwischen nichtgeweihten (laikalen) und geweihten (klerikalen) Ämtern einföhrte und Lektorat und Akolythat als Ämter (*ministeria*) definierte, die durch Beauftragung (*institutio*) übertragen werden. Zugleich bot das Motuproprio den Bischofskonferenzen die Möglichkeit an, zusätzlich zu den Diensten von Lektorat und Akolythat vom Apostolischen Stuhl noch andere zu erbitten, „deren Einföhrung sie in ihrem Land für notwendig oder sehr nützlich erachten“. Nach der Synode 72 ersuchte die Bischofskonferenz den Apostolischen Stuhl, das Motuproprio den Verhältnissen der Schweiz gemäß anwenden zu dürfen. Die Antwort aus Rom nahm die vom Motuproprio angebotene Möglichkeit, neue Dienste einzuföhrten, dann aber zurück. In den überarbeiteten Richtlinien von 1978, den „Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistenten in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen“ ist dennoch eine Institutio vorgesehen, eine Indienstnahme durch den Bischof für eine zeitlich unbegrenzte seelsorgerliche Tätigkeit. Diese beinhaltet eine gegenseitige Verpflichtung zwischen dem Pastoralassistenten bzw. der Pastoralassistentin und dem Bistum bzw. dem Bischof und wird in der Regel innerhalb einer liturgischen Feier erteilt.

Als Antwort auf die römische „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ von 1997 erließ die Bischofskonferenz 2005 das Dokument „Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst“, dessen normativer Teil heikle Fragen wie die Gemeindeleitung regelt. Anfänglich hatten die in den Pfarreien eingesetzten Laientheologen nämlich die fehlenden Hilfsgeistlichen zu ersetzen; schon bald wurden auch Laientheologinnen eingesetzt. Der zunehmende Priestermangel führte dazu, daß es nicht nur an Hilfsgeistlichen, sondern auch an Pfarrern als ordentlichen Leitern einer Pfarrei fehlte. Konnte und kann in einer Pfarrei kein Pfarrer eingesetzt werden, wurden und werden zunehmend Laientheologen und Laientheologinnen „zur Mitwirkung bei der Ausübung“ des Pfarramtes beauftragt.

Die Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen in solchen Funktionen werden je nach Bistum „Bezugspersonen“, „Pfarrbeauftragte“ oder „Gemeindeleiter“ bzw. „Gemeindeleiterinnen“ genannt.

Ein neues Erscheinungsbild des Pfarrhauses

Damit verändert sich das Erscheinungsbild der Kirche, damit sind aber auch Konflikte unvermeidlich. Manche Pastoralassistenten entschärfen den strukturellen Konflikt dadurch, daß sie sich zum Diakon weihen lassen. In der Schweiz eingeführt wurde der ständige Diakonat am 30. Mai 1976, als Bischof Anton Hänggi († 1994) den ersten ständigen Diakon für das Bistum Basel geweiht hat. In dieser Zeit wurden auch neue Berufsbilder ausgearbeitet und neue Ausbildungsgänge entworfen, angeboten und wieder aufgegeben.

Die neueste Statistik des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts (SPI) zeigt eingehend auf, wie stark sich damit in den letzten 25 Jahren das Seelsorgepersonal verändert hat. So war im Jahr 2005 rund ein Drittel weniger Priester in den Schweizer Pfarreien tätig als 1983. Zudem waren etwa 30 Prozent von ihnen älter als 65 Jahre. Parallel zum Rückgang der Zahl der Priester nahm in den letzten 25 Jahren jene der Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen stark zu. Betrug der Anteil der Diözesanpriester an den Seelsorgenden in den Schweizer Pfarreien 1983 noch fast 80 Prozent, so liegt er zur Zeit bei rund 50 Prozent. Im gleichen Zeitraum nahm der Anteil der Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen von sieben auf 30 Prozent und jener der Diakone von unter einem auf sechs Prozent zu. Die hohe Zahl von Laientheologen und -theologinnen in der Schweiz ist teilweise auch auf die Zuwanderung von Pastoralassistenten aus Deutschland und Österreich zurückzuführen, welche in der Schweiz mehr Freiheiten und bessere Anstellungsbedingungen vorfinden als in ihren Herkunftsländern. Konkrete Zahlen dazu gibt es aber nicht. Gleichzeitig haben auch Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Nichtpriester stattgefunden. Der Frauenanteil nahm stark zu, und der Diakonat gewann gegenüber dem Beruf des Pastoralassistenten an Attraktivität. So übten beispielsweise im Jahr 2005 bereits 25 Prozent der männlichen Theologen, die in der Pfarreiseelsorge arbeiten, aber nicht Priester sind, das Amt eines ständigen Diakons aus.

Wenn ständige Diakone und auch Laienseelsorger und Laienseelsorgerinnen, die eine Pfarreileitung innehaben, im Pfarrhaus wohnen, verändert sich auch das äußere Erscheinungsbild der Kirche. Die Kinder der Seelsorger und Seelsorgerinnen bringen ungewohnt Leben in das katholische Pfarrhaus.

Statt eines Ausblicks

Gelegentliche Konflikte zwischen der kirchenrechtlichen und der staatskirchenrechtlichen Seite haben nicht selten eine große Medienaufmerksamkeit zur Folge. Besorgniserregend sind sie indes nicht, solange auf beiden Seiten mit Sachkenntnis und Augenmaß Lösungen gesucht werden. Daß es an Priestern, an Seelsorgerinnen und Seelsorgern mangelt, ist bekannt. Weniger bekannt jedoch ist, daß es auch an sachverständigen Laien zu mangeln beginnt, die bereit sind, sich in staatskirchenrechtliche Organe wählen zu lassen. Hier scheinen sich vor allem die allgemeine Individualisierung sowie die Zunahme der ohnehin hohen Erwerbsbeteiligung der Frauen auszuwirken. Anderseits lassen die neuen kirchlichen Bewegungen einen neuen Sinn für Gemeinschaft erkennen. Doch scheint sich dieser noch stark auf die eigene Gruppe zu beschränken.

Denn organisatorisch vernetzt haben sich diese kirchlichen Bewegungen noch nicht. Dank bischöflicher Initiative treffen sich einige ihrer Vertreter immerhin regelmäßig in der von der Bischofskonferenz unlängst errichteten Arbeitsgruppe „Neue kirchliche Bewegungen und Lebensgemeinschaften“. Der einzige schweizerische Dachverband katholischer Vereine und Vereinigungen ist der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF). Eine repräsentative Vertretung analog dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen gibt es in der Schweiz nicht. Das dürfte mit ein Grund dafür sein, daß sich auch engagierte Laien mit einer ansprechenden Pfarrei zufriedenstellen.

Diese Individualisierung wirkt sich aber auch auf die Religiosität aus. Bezeichnend für eine individualisierte Religiosität ist die große Wertschätzung menschlicher Qualitäten unter Vernachlässigung dogmatischer und kirchenrechtlicher Vorgaben. Diese Dimension des Konfliktfalls Röschenz hat die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft in ihrer Verlautbarung vom 31. Oktober 2005 herausgestellt:

„Hier zeigt sich eine Kirchgemeinde gewillt, einen Priester auch ohne bischöfliche Missio weiter zu beschäftigen. Gültige, aber unerlaubt gespendete Sakamente sind die bewußt in Kauf genommene Folge! Damit kündigt sich aber eine für unsere Kirche bedrohliche Entwicklung an: Existentielle Stimmigkeit droht kirchenamtlicher Korrektheit den Rang abzulaufen. Es ist nicht mehr so sehr die dogmatisch definierte Wahrheit, als vielmehr die seelsorgerliche Wahrhaftigkeit, welche Glaubenszustimmung findet. In seiner Konsequenz führt deshalb die Vernachlässigung der Erlaubnisfrage (Missio) auch zur Vernachlässigung der Ermächtigungsfrage (Weihe). Eine mit einem eigenmächtig beschäftigten Priester zwar gültige, aber unerlaubte Sakramentenpraxis droht Schule zu machen und einer ‚Amtsanmaßung‘ auch nicht geweihter – aber eben überzeugender – Theologinnen und Theologen die Tür zu öffnen. Die Folge wäre nicht nur unerlaubte, sondern auch ungültige ‚Sakramentenpraxis‘.“

Diese Individualisierung bedeutet für die Kirche eine große Herausforderung. Die einen wollen ihr mit weitgehenden Reformen gerecht werden und entwickeln

entsprechende Forderungen. Die andern sehen im gegenwärtigen Umbruch eine Krise, deren Merkmale Säkularisierung, Schwächung der Glaubenskraft, Infragestellung der christlichen Moral, massives Fernbleiben vom sonntäglichen Gottesdienst und die Nichtakzeptanz des kirchlichen Lehramtes sind. Ihre Vorschläge zur Krisenbewältigung greifen auf in der Vergangenheit Bewährtes zurück. Der großen Herausforderung gewachsen sein dürfte indes wohl nur der Versuch um eine Vermittlung von Katholizität und moderner Gesellschaft.

ANMERKUNGEN

¹ Wo es neben der politischen Gemeinde eine Schulgemeinde gibt, umfaßt auch diese alle Einwohner der Gemeinde; als Spezialgemeinde ist sie mit eigenen Behörden für die Gemeindeschulen zuständig.

² S. Demel, Laien-(Ohn-)Macht in der katholischen Kirche? Das deutschschweizerische Modell im Kontext kirchenrechtlicher Reformforderungen, in: *Orien* 72 (2008) 42–48, 45. – Die Kirchenrechtlerin schlägt ein Modell eines strukturellen Miteinander vor; ihr Vorschlag setzt allerdings die Umgestaltung des diözesanen Seelsorgerats von einem reinen Beratungs- zu einem Mitentscheidungsgremium voraus, mithin eine kirchenrechtliche Reform.

³ Die durch das öffentliche Recht gewährleistete weitreichende Partizipation der Laien apostrophiert der Kirchenrechtler Martin Grichting als „ein Joch des Staatskirchentums“. Wenn dem tatsächlich so wäre, wäre die gemeinsame Erklärung unverständlich; außer man würde den Bischöfen vorwerfen, sie seien duckmäuserisch.